Kämmerei Datum: 2014-02-21

Beschlussvorlage Drucksachen-Nr.
B-5584/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	04.03.2014
Stadtverordnetenversammlung	11.03.2014

Titel:

Lastschrifteinzug für Essengeld in Schulen und Kindereinrichtungen

Beschluss:

- 1. Der Beschluss Drucksachennummer B-5565/2013 vom 10.12.2013 wird aufgehoben.
- Der Verpfändung eines Guthabens in Höhe von 28.800 € an die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam zur Absicherung von Rückbuchungen bei eingereichten Lastschriften zur Bezahlung des Essengeldes in Schulen und Kindereinrichtungen der Stadt Luckenwalde wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt Produktkonto

-aufwendungen [nein] EUR

-auszahlungen [ja] EUR bis max. 28.800 €

Auswirkung Folgejahre: [nein] EUR

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Genehmigungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter 60 Kämmerin

Erläuterung/Begründung:

Die Drucksachennummer B-5565/2013 ist aufzuheben, weil sie sich ausschließlich auf das Schulessen bezog. Tatsächlich ist das Essengeld in Schulen und Kindereinrichtungen betroffen, was im Beschlusstext festzulegen ist.

Die LUBA ist an den Schulen **und in den Kindereinrichtungen** der Stadt für die Versorgung mit Schulessen zuständig. Dabei wickelt sie als Konzessionsnehmer die Herstellung, Lieferung, Ausgabe und Abrechnung im Vertragswerk mit den Eltern selbständig ab. Bis 2012 erfolgte die Abrechnung mit den Eltern überwiegend über Lastschriften. Die Eltern erteilten eine Genehmigung zum Lastschrifteinzug und die LUBA buchte die entsprechende Monatssumme ab.

Seit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens, welches eine Art der Insolvenz darstellt, ist das nicht mehr möglich. Da Lastschriften jederzeit mit einer Frist von bisher 6 Wochen ohne Angabe von Gründen (bei Einführung von SEPA 8 Wochen) widerrufbar sind, stellt die Gewährung eines Lastschrifteinzuges eine Art der Kreditierung dar, die wiederum eine gewisse Bonität voraussetzt.

Seit der Lastschrifteinzug nicht mehr möglich ist, stellt die LUBA monatlich Rechnungen, die die Eltern überweisen müssen. Das führt zu einem Mehraufwand für die Eltern und es kommt vor, dass die Einzahlung vergessen wird.

Das Erstellen der Rechnungen sowie etwaige Mahnungen führen bei der LUBA zu erheblichem Mehraufwand, der zurzeit durch Überstunden geleistet wird.

Wenn die Stadt eine Sicherheit in Form eines Guthabens bei der MBS mit einem Sicherungszweck hinterlegt, wäre der Lastschrifteinzug wieder möglich. Dabei bemisst sich das Guthaben auf ein Drittel Höhe des Lastschriftrahmens für zwei Monate. Laut Angaben der LUBA beläuft sich die Anzahl der Lastschriften pro Monat auf ca. 900 Stück mit einem durchschnittlichen Wert von 48 €, also einem Monatsbetrag von 43.200 € Deshalb ist ein Betrag von 28.800 € zu hinterlegen.

Der Sicherungszweck wird dabei wie folgt formuliert:

"Das verpfändete Guthaben auf dem Konto XXX in Höhe von 28.800 € dient der Absicherung von entstehenden Überziehungen auf dem Girokonto der LUBA in Folge von Rückbuchungen aus eingereichten Lastschriften der LUBA im Rahmen der Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Basis-Lastschriften."

Die Verpfändung des Guthabens stellt ein kreditähnliches Rechtsgeschäft gemäß § 75 BbgKVerf dar und bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung.